

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Wiesent folgende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
in der Gemeinde Wiesent**

§ 1 Änderung und Ergänzung von Vorschriften

§ 1 (Geltungsbereich) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Der von der Gemeinde unterhaltene und verwaltete Kirchenfriedhof der Kirchenstiftung Wiesent FINr. 356 Gemarkung Wiesent und die gemeindliche Friedhofserweiterung FINr. 354/3 Gemarkung Wiesent

§ 12 (Ruhefrist) erhält folgende Fassung:

Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung beträgt für die Gräber Nrn. 42 bis 48 und 213 bis 298 20 Jahre und für alle anderen Gräber 12 Jahre. Die Ruhefrist für Urnenbestattungen beträgt ebenfalls 12 Jahre.

§ 15 (Einteilung der Grabstätten) wird wie folgt ergänzt:

§ 15 Nr. 1

d) Urnenerdgräber

e) Urnenwandergräber

§ 15 Nr. 3

Urnenerdgräber	1,60 m	0,80 m
----------------	--------	--------

§ 22 (Gestaltung der Grabmäler) erhält folgende neue Fassung

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 26 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt und sich das Grabmal in die Umgebung der Grabstätte einfügt. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
2. Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Bronze, Schmiedeeisen und Holz. Im Bereich der Friedhofserweiterung FINr. 354/3 Gemarkung Wiesent sind auch Grabmale aus Glas zulässig.
3. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 24 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit wird neu aufgenommen

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 25 (Standesicherheit) wird wie folgt ergänzt

6. Eingebaute Fundamente sind zu benutzen

§ 26 (Richtlinien für Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften) wird wie folgt aufgenommen

1. Für die Gräber Nrn. 188 bis 212 und 387 bis 416 sind, unbeschadet der Vorschriften des § 22, die nachstehend genannten Vorschriften maßgebend.
2. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechen.
3. Für die Grabmale darf ausschließlich Schmiedeeisen verwendet werden.
4. Das Grabmal ist auf einem Granitsockel zu errichten. Als Grabeinfassung ist nur ein Granitbruchstein zu verwenden. Vor und seitlich der Gräber können Trittplatten aus Granitbruch als Trittfläche eingebracht werden.
5. Für die Gräber Nrn. 1 – 48 ist ein Grabmal aus Naturstein in die bereits vorgefertigte Nische anzubringen.

§ 28 (Gärtnerische Gestaltung der Gräber) erhält folgende Ergänzung

7. Zum Pflegeumfang der Grabstätte gehört auch die Hälfte des Wegeumgriffs bis zur nächsten Grabstätte. Im Falle des Fehlens einer Grabstätte in unmittelbarer Nähe gehört ein Umgriff von 0,80 m zum Pflegeumfang. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen darüber hinaus obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 29 (Unzulässiger Schmuck) erhält folgende neue Fassung

Sätze 2 bis 4 werden wie folgt geändert und ergänzt:

An der Urnengrabwand dürfen nur Handblumen und handgroßer Grabschmuck angebracht oder abgestellt werden. Das Abstellen und Anzünden von Wachskerzen ist unzulässiger Grabschmuck und außerhalb des allgemeinen Grablichtes beim Kreuz an der Urnenerdgrabwand nicht gestattet. Unzulässiger Grabschmuck kann im Wiederholungsfall bei seiner Anlieferung durch Gewerbetreibende zurückgewiesen oder von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 42 (Haftung) erhält folgende Ergänzung

3. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewahrungspflicht

§ 43 (Ordnungswidrigkeit) erhält folgende Ergänzung

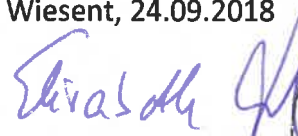
9. entgegen § 25 Grabmale nicht fachgerecht errichtet oder befestigt

10. einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Wiesent, 24.09.2018


Elisabeth Kerscher
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 26.09.2018 im Rathaus der Gemeinde Wiesent, Zimmer-Nr. 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.09.2018 angeheftet und am 29.10.2018 wieder entfernt.

Wiesent, 30.10.2018
GEMEINDE WIESENT



Elisabeth Kerscher
1. Bürgermeisterin